

Ausfertigung

Heinz- Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Internet: www.hvberlin.de

Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 0401121100

Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Berlin, 23.02.2012

VSG 01 / U 1 / 12

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle Jugend vom 24.01.2012 zu klären, ob beim Spiel der weibl. Jugend D Verein 1 – Verein 2 am 21.01.2012 seitens Verein 1 eine nicht spielberechtigte/teilnahmeberechtigte Spielerin eingesetzt wurde, und wenn sich dies als richtig herausstellen sollte, den hierfür Verantwortlichen MV A, Verein 1, gemäß § 12 DHB-RO zu bestrafen.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Günter Braun (HSW Humboldt), Beisitzer
Karlheinz Klein (SC Siemensstadt), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 14.02.2012 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag der Spielleitenden Stelle wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 21.01.2012 fand das Spiel der weibl. D-Jugend Verein 1 – Verein 2 statt. Beim Überprüfen des Spielberichtes stellte der Staffelleiter der weibl. Jugend, O. Heinrich, fest, dass beim Verein 1 zwei Spielerinnen auf dem Spielbericht eingetragen waren, bei denen die Spielausweisnummern fehlten und dass diese Spielerinnen auch nicht auf der zweiten Seite des Spielberichtes unter der Rubrik „Fehlende Spielausweise“ eingetragen waren.

OFFIZIELLE PARTNER

TEAM KONTOR

KaMa
IT Solutions

KOCH
AUTOMOBILE

DKB Deutsche
Kreditbank AG

Kempa

DERPART
DER PARTNER für Ihre Reise
Reisebüro Ehlert GmbH & Co. KG

Berlin
Sportmetropole

Außerdem machte es ihn stutzig, dass beide Spielerinnen mit dem gleichen Geburtsdatum eingetragen waren.

Beim Einblick in die Passdatei des HVB stellte er fest, dass es eine Spielerin mit dem gleichen Nach – und Vornamen gibt, wie auf dem Spielberichts-bogen eingetragen, jedoch spielberechtigt für eine höhere Altersklasse.

Da für ihn der Verdacht bestand, dass hier eine nicht spielberechtigte/teilnahmeberechtigte Spielerin eingesetzt wurde, stellte er einen Antrag beim VSG mit der Bitte, den Sachverhalt zu klären und notfalls den hierfür Verantwortlichen zu bestrafen.

Entscheidungsgründe:

I.

MV A sagte aus, dass er beim Eintragen der Namen in den Spielberichts-bogen die Namen der Spielerinnen falsch eingetragen habe. Da es im Verein drei Schwestern mit dem Nachnamen Z gibt, habe er, da auch kein Spieldausweis für X vorlag, aus Versehen den Namen Y Z anstelle von X Z eingetragen. X habe auch gespielt. Es sei schon vor dem Spiel sehr hektisch gewesen und deshalb sei ihm dies versehentlich passiert. Da der Schiedsrichter erst kurz vor Spielbeginn eintraf, habe er mit ihm abgesprochen, dass die zwei Spielerinnen, deren Spieldausweise nicht vorlagen, nach Spielschluss in den Spielberichts-bogen eingetragen werden.

II.

Der Schiedsrichter SR bestätigte die Aussagen des MV. Er sei zeitlich sehr knapp zum Spiel erschienen und habe deshalb mit dem MV A abgesprochen, dass nach Spielschluss die Angaben für die fehlenden Spieldausweise nachgetragen werden. Hierzu und vielleicht dann auch zum Feststellen der falschen Namenseintragung sei es dann jedoch wegen des Spielabbruches nicht mehr gekommen.

Für das VSG steht fest, dass der MV A, bedingt auch durch den fehlenden Spieldausweis verunsichert, die falsche Eintragung des Namens nicht vorsätzlich vorgenommen hat, um eine nicht spielberechtigte/teilnahmeberechtigte Spielerin einzusetzen. Auch hat die eingetragene Spielerin nicht am Spiel teilgenommen. Der fehlende Eintrag auf dem Spielbericht unter „Fehlende Spieldausweise“ kann ihm auch nicht angelastet werden. Hier wäre vielleicht die Namensverwechslung schon erkannt und dann auch korrigiert worden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>24,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>36,50 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Karlheinz Klein
Beisitzer

gez. Günter Braun
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1